

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jessica Tatti, Ali Al-Dailami, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/1510 –**

Probleme afghanischer Ortskräfte bei der Einmündung in den Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut einer Verfahrensinformation des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aus dem August 2021 (https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/sgb_I/Info_afghansiche_Ortskraefte.pdf) haben ehemalige afghanische Ortskräfte und ihre Angehörigen ab Einreise einen Anspruch auf Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende, sofern sie die allgemeinen Voraussetzungen erfüllen. Ein Anspruch bestehe auch schon während der ersten drei Monate des Aufenthalts in Deutschland. Zudem bestehe aufgrund der dauerhaften Bleibeperspektive ein voller Arbeitsmarktzugang (ebd.).

Ehrenamtliche Helfer aus Köln berichten, dass davon abweichend das Jobcenter dazu übergehen würde, Arbeitslosengeld II erst ab dem Datum der Antragstellung zu gewähren. Auch käme es zu Verzögerungen und Problemen mit dem Krankenversicherungsschutz, weil dieser erst mit dem positiven Leistungsbescheid starten würde, Behandlungen aber bereits vor der Bescheid-erstellung notwendig sein können.

Wir fragen die Bundesregierung, welche systematischen Kenntnisse die Bundesregierung zu diesen den Fragestellern rückgemeldeten Fällen hat.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die nachfolgenden Antworten beziehen sich auf Jobcenter, die zum Geschäftsbereich der Bundesagentur für Arbeit (BA) gehören (gemeinsame Einrichtungen – gE – der BA und des jeweiligen kommunalen Trägers vor Ort). Zu Jobcentern, die als zugelassene kommunale Träger (zkT) organisiert sind, liegen der Bundesregierung keine Angaben vor; insofern haben die Länder die Aufsicht.

1. Verfügt die Bundesregierung über Zahlen, wie viele afghanische Ortskräfte inklusive ihrer Angehörigen bislang nach Deutschland eingereist sind, wie viele davon Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beantragten, und wie viele davon im Moment Leistungen nach dem SGB II beziehen?

Lässt sich die Bundesregierung über diese Zahlen regelmäßig informieren, und falls ja, von wem?

Seit dem 15. Mai 2021 reisten ca. 16.000 ehemalige afghanische Ortskräfte einschließlich deren berechtigten Familienangehörigen nach Deutschland ein (Stand: 2. Mai 2022).

Aussagen dazu, wie viele dieser Personen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beantragt haben und derzeit beziehen, sind nicht möglich. In der Statistik der Grundsicherung nach dem SGB II können zwar Personen mit afghanischer Staatsangehörigkeit identifiziert werden, es ist aber nicht erkennbar, wann diese eingereist sind (ob nach der Machtübernahme der Taliban im August 2021 oder schon zuvor) und ob es sich um frühere Ortskräfte handelt.

2. Ist die Verfahrensinformation des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aus dem August 2021 (https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/sgb_II/Info_afghansiche_Ortskraefte.pdf) noch aktuell oder existiert dazu eine aktualisierte Fassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales?

Falls eine neue Fassung existiert, unter welchem Link kann diese abgerufen werden, bzw. welche genauen Inhalte hat diese, und wann ist diese in Kraft getreten?

3. Ist der Bundesregierung bekannt, ob die Bundesagentur für Arbeit die in den Verfahrensinformationen (https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/sgb_II/Info_afghansiche_Ortskraefte.pdf) vertretenen Rechtsauffassungen teilt und entsprechend zur Umsetzung in den Jobcentern (gemeinsame Einrichtungen) angewiesen hat (bitte ggf. Weisung benennen)?

Falls die Bundesagentur für Arbeit eine andere Rechtsauffassung vertritt, welche ist das nach Kenntnis der Bundesregierung?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammen beantwortet.

Bei der sogenannten Verfahrensinformation des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales handelt es sich um eine mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) abgestimmte Information der BA. Sie ist noch aktuell. Die BA teilt die in der Information vertretene Auffassung der Bundesregierung.

4. Besteht nach Rechtsauffassung der Bundesregierung ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II für afghanische Ortskräfte und ihre Angehörigen bereits nach der Einreise, sodass Leistungen auch rückwirkend beantragt werden können oder erst ab dem Tag der Antragstellung (bitte begründen)?
5. Hat die Bundesregierung davon Kenntnis, ob bundesweit Jobcenter afghanischen Ortskräften und ihren Angehörigen Leistungen nach dem SGB II ab dem Datum der Antragstellung oder bereits ab Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen bzw. nach Einreise bewilligten und bewilligen (bitte ggf. nach Fallkonstellationen aufgeschlüsselt angeben; falls regionale Unterschiede bekannt sind, bitte diese ebenfalls aufschlüsseln)?

6. Falls die Bundesregierung eine rückwirkende Antragstellung nicht für möglich hält, welche Kenntnis hat sie darüber, inwiefern ehemalige afghanische Ortskräfte auf die Notwendigkeit der Antragstellung hingewiesen wurden?

Die Fragen 4 bis 6 werden gemeinsam beantwortet.

Der Zeitpunkt, ab dem Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Betracht kommen, ist in § 37 Absatz 2 SGB II geregelt. Danach werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zwar nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht, doch wirkt der Antrag auf den Ersten des Antragsmonats zurück. Falls die afghanischen Ortskräfte und ihre Angehörigen bereits im Monat der Einreise einen Antrag auf Lebensunterhaltsleistungen nach dem SGB II gestellt haben, besteht der Anspruch hierauf – wenn auch die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – rückwirkend ab dem ersten Tag des Einreisemonats.

Da Einreisen auch gegen Monatsende erfolgen können, machte die BA in Absprache mit dem BMAS am 30. August 2021 gemeinsame Einrichtungen, in deren Zuständigkeitsbereich eine Erstaufnahmeeinrichtung mit afghanischen Evakuierten liegt, auf die Notwendigkeit der Beantragung von SGB-II-Leistungen noch im August 2021 aufmerksam. Die entsprechenden gemeinsamen Einrichtungen wurden gebeten, die Präsenz eines Mitarbeitenden in der Erstaufnahmeeinrichtung am 31. August 2021 zur Aufnahme von Kurzanträgen sicherzustellen. Hierüber informierte das BMAS am 30. August 2021 die Länder, soweit ersichtlich war, dass Erstaufnahmeeinrichtungen im Zuständigkeitsbereich eines zKT lagen.

Über die konkrete Umsetzung vor Ort liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

7. Hat die Bundesregierung Kenntnis von der Problematik, dass afghanische Ortskräfte und ihre Angehörige in einigen Kommunen erst ab dem Datum der Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in die Krankenkassen aufgenommen werden und dort leistungsberechtigt sind, sodass die Finanzierung vorheriger notwendiger Behandlungen ungeklärt ist?

Wie soll nach Auffassung der Bundesregierung die Krankenversorgung vor Antragsbewilligung gewährleistet werden, und ab welchem Zeitpunkt im Prozess ist eine über die Krankenversicherung zu tragende Versorgung möglich?

Eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung entsteht u. a. ab dem Zeitpunkt des Anspruchs auf Leistungen nach dem SGB II (vgl. § 5 Absatz 1 Nummer 2a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V). Der Versicherungsschutz besteht für den Zeitraum, für den Arbeitslosengeld II (Alg II) tatsächlich bezogen wird. Somit werden – sofern erforderlich – Gesundheitsleistungen auch rückwirkend ab Beginn des Bezugs von Alg II abgerechnet. Vor diesem Hintergrund wurden die Regionaldirektionen der BA am 31. August 2021 gebeten sicherzustellen, dass bei den Flüchtlingen aus Afghanistan möglichst schnell die Voraussetzungen für den gesetzlichen Krankenversicherungsschutz eintreten. Hierzu wurden verfahrenserleichternde Hinweise gegeben. Grundsätzliche Probleme im Zusammenhang mit der Gewährleistung des Krankenversicherungsschutzes in den angesprochenen Fällen sind der Bundesregierung nicht bekannt.

